

Konzept zur Einrichtung einer Ombudsperson in der Pflege

Umsetzung des
§ 16 Wohn- und Teilhabegesetz NRW



Impressum**Herausgeber**

Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
www.kreis-unna.de

Gesamtleitung

Dezernat III
Dezernent Torsten Göpfert

Druck

Hausdruckerei | Kreis Unna

Stand

August 2017

1	Allgemeines	1
1.1	Gesetzliche Regelung	1
1.2	Allgemeine Definition der Ombudsperson	1
1.3	Definition Leistungsanbieter Nutzer	1
1.4	Einordnung und Bewertung.....	2
1.5	Situation im Kreis Unna.....	2
2	Aufgabenbeschreibung	3
3	Anforderungsprofil	4
4	Handlungsempfehlung	5
5	Ressourceneinsatz und Wirkungserwartung.....	7
5.1	Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	7
5.2	Wirkungserwartung	9

1 Allgemeines

1.1 Gesetzliche Regelung

Das Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (WTG) vom 02.10.2014 erlaubt in § 16 den Kreisen und kreisfreien Städten die Bestellung von Ombudspersonen. Die Vorschrift lautet:

Die Kreise und kreisfreien Städte können ehrenamtlich engagierte Personen zu Ombudspersonen bestellen.

Bei der Wahl geeigneter Personen können örtlich tätige Organisationen zur Wahrnehmung der Interessen älterer oder pflegebedürftiger Menschen oder von Menschen mit Behinderungen sowie aus Selbsthilfeorganisationen von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität um Vorschläge gebeten werden.

Die Ombudspersonen vermitteln auf Anfrage bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und Nutzerinnen und Nutzern beziehungsweise Angehörigen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Angebote nach diesem Gesetz.

Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sind verpflichtet, die Wahrnehmung der Aufgaben der Ombudspersonen zu ermöglichen und ihnen zu den üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zu den gemeinschaftlichen Räumen zu gewähren.

Ombudspersonen kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

1.2 Allgemeine Definition der Ombudsperson

Eine Ombudsperson erfüllt die Aufgabe einer unparteiischen Schiedsperson. In den 1970er Jahren verbreitete sich die Institution weltweit. Der namensgebende Begriff Ombud ist abgeleitet von altnordisch *umboð* „Auftrag, Vollmacht“. Eine Ombudsperson ist eine häufig ehrenamtlich tätige Person, die in einer Organisation oder in der Öffentlichkeit bei bestimmten Themen dazu beitragen soll, eine ungerechte Behandlung von Personen(-gruppen) zu verhindern. So gesehen bedeutet ein solches Amt eine unparteiische Vorgehensweise bei Streitfragen – unter Berücksichtigung der Interessen von Personen, deren Belange als Gruppe infolge eines fehlenden Sprachrohrs ansonsten wenig beachtet würden (zum Beispiel von Kindern, Krankenhauspatienten, Gewaltopfern).

In seiner Funktion ermöglicht die Ombudsperson, Streitfälle in verschiedensten Bereichen und ohne großen bürokratischen Aufwand zu schlichten. Dies geschieht durch eine unabhängige Betrachtung des Streitfalles, eine Abwägung der von beiden Seiten vorgebrachten Argumente, den Vergleich von Schaden, Aufwand und Kostenfaktoren, das Erreichen einer zufriedenstellenden Lösung, oder Aussprechen einer empfohlenen Lösung für den entsprechenden Fall.

1.3 Definition Leistungsanbieter | Nutzer

Leistungsanbieter nach § 3 Abs. 2 WTG ist, wer allein oder gemeinschaftlich mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person älteren oder pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit Behinderungen Wohn- oder Betreuungsleistungen nach dem WTG anbietet.

Nutzer sind nach § 3 Abs. 3 WTG ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen, denen Wohn- oder Betreuungsleistungen nach dem WTG angeboten werden oder die diese Leistungen tatsächlich in Anspruch nehmen.

1.4 Einordnung und Bewertung

Die Regelung des § 16 WTG ist Bestandteil des dritten Kapitels des ersten Teils des WTG und damit ein Baustein der Qualitätssicherung und steht damit neben der behördlichen Qualitätssicherung (§§ 14, 15 WTG) und der beratenden Qualitätssicherung durch die „Arbeitsgemeinschaft zur Beratung der Landesregierung“ (§ 17 WTG). Während die Maßnahmen der behördlichen und beratenden Qualitätssicherung verpflichtend sind, ist die Bestellung einer Ombudsperson nach § 16 WTG eine freiwillige Maßnahme. Durch eine Ombudsperson wird die Teilhabe älterer und behinderter Menschen die Angebote und Leistungen nach dem WTG in Anspruch nehmen, gestärkt.

Die Regelung ist 2014 neu in das WTG aufgenommen worden. Die Kreise und kreisfreien Städte als kommunale Selbstverwaltungskörperschaften können von der Regelungsermächtigung Gebrauch machen. Die Bestellung erfolgt nicht durch den Landrat als Aufsichtsbehörde nach dem WTG.

Bislang haben nur wenige Kreise bzw. kreisfreie Städte in Nordrhein-Westfalen von der Möglichkeit des § 16 WTG Gebrauch gemacht. So haben der Kreis Aachen (heute StädteRegion Aachen) und der Kreis Düren bereits in den 1990er Jahren Ombudsstellen auf freiwilliger Basis geschaffen. Die Stadt Gelsenkirchen hat Ende 2016 eine Ombudsperson nach aktueller Rechtslage bestellt.

Erfahrungsberichte aus der StädteRegion Aachen und dem Kreis Düren sind durchgehend positiv. Die vermittelnden Gespräche zwischen Nutzern bzw. deren Angehörigen und den Leistungserbringern hätten zu einer spürbaren Entlastung der WTG-Behörde (Heimaufsicht) bei Beschwerden eher geringfügiger Art geführt. Würden der Ombudsperson Mängel in der pflegerischen Versorgung oder personellen Besetzung einer Einrichtung bekannt, so werden diese direkt an die WTG-Behörde weitergeleitet bzw. der Beschwerdeführer wird ermutigt, mit der WTG-Behörde selbst Kontakt aufzunehmen. Die Ombudspersonen selbst hätten einen regelmäßigen (Düren) bzw. unregelmäßigen (Aachen) Austausch mit der WTG-Behörde.

Auch die Leistungsanbieter nach dem WTG in der Region Aachen und Düren hätten in der Vergangenheit keine Kritik an der Zusammenarbeit mit der Ombudsperson geäußert.

1.5 Situation im Kreis Unna

Die Aufgaben der WTG-Behörde haben sich durch die Novellierung des WTG im Jahr 2014 und der weiteren Aufgabenverlagerung (z.B. Anerkennung von Unterstützungsangeboten im Alltag, seit 2017) deutlich vergrößert. Zu den Kernaufgaben der WTG-Behörde gehört insbesondere:

Information und Beratung von Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieter und der Nutzer aller Wohn- und Betreuungsangebote nach dem WTG. Das sind insbesondere Nutzer und Leistungsanbieter selbst, deren Vertreter / Angehörige, Beiräte von Einrichtungen, Beschäftigte und deren Vertretungen, Mitglieder von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen und Personen, die zukünftig Leistungen nach dem WTG erbringen wollen. Hierzu zählen auch teilweise sehr zeitintensive Beratungen von (zukünftigen) Leistungsanbietern im Rahmen von Neugründungen, An-, Neu- und Umbauten von Wohn- und Betreuungseinrichtungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des WTG.



Prüfung der Wohn- und Betreuungsangebote, ob sie in den Geltungsbereich des WTG fallen und die Anforderungen an das WTG erfüllen.

Überwachung der Anzeigepflichten nach dem WTG. Beteiligung an dem Aufbau landesweiter Datenbanken (pfad.wtg und pfad.uia). Prüfung der Anzeigen auf Vollständigkeit und Plausibilität.

Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung insbesondere durch Regelprüfungen (grundsätzlich in jährlichem Abstand) bzw. Anlassprüfungen (z.B. aufgrund von Beschwerden von Nutzern bzw. deren Angehörigen) in den unter das WTG fallenden Wohn- und Betreuungseinrichtungen. Beratung zur Mängelbeseitigung und ggfs. Begleitung der Maßnahmen. Maßnahmen der Gefahrenabwehr in Form von Anordnungen bis hin zu Belegungsstopps, Beschäftigungsverboten für einzelne Beschäftigte oder gar Betriebsuntersagungen.

Im Stellenplan 2017 wurden zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung im gesetzlich geforderten Umfang zunächst 1,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zusätzlich eingerichtet. Zur Vermeidung von inhaltlichen Wiederholungen wird an dieser Stelle auf den Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde (DS 074/2017) verwiesen.

Auf Initiative einer interessierten Privatperson hat sich der Vorstand der Kreissenorenkonferenz (KSK) im Frühjahr 2017 mit der Bestellung einer Ombudsperson befasst und befürwortet die nähere Befassung mit dem Thema, zum Beispiel in der Konferenz Alter und Pflege. Durch den Fachbereich 50 wurde das Thema zunächst in der Arbeitsgruppe „stationäre Einrichtungen“ angesprochen. Auch hier ergab sich grundsätzlich ein positives Meinungsbild. Voraussetzung sei, dass die bestellte Person auch persönlich und fachlich geeignet sein müsse, um diese sensible Aufgabe sachgerecht wahrnehmen zu können.

2 Aufgabenbeschreibung

Einziges gesetzliche Aufgabe der Ombudsperson ist die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Nutzern bzw. deren Angehörigen oder Vertrauenspersonen und Leistungsanbietern über „alle Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Angebote“ nach dem WTG (§ 16 Satz 3 WTG). Sie fungiert also als Schiedsperson, soll bei Konflikten vermitteln und sich dabei insbesondere um die Interessen der Nutzer kümmern, wobei die Norm selbst einen Handlungsrahmen bietet.

Themen, die für eine Befassung durch die Ombudsperson geeignet erscheinen, könnten demnach beispielhaft sein:

Art und Weise der Pflege, Betreuung, der medizinischen Versorgung
Gestaltung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
Sicherung der Selbstbestimmungsrechte und der Gleichbehandlung

Mitspracherecht bei der Gestaltung des Individualbereichs
Mitspracherecht bei der Belegung im Zwei-Bett-Zimmer
Gewährleistung sonstiger Informations-, Mitbestimmungs-, Mitsprache- und Beratungsrechten

Vertragsangelegenheiten inkl. Abrechnungen
Verwaltung und Abrechnung der Barbeträge
Verlust von Wertgegenständen
Hauswirtschaftliche Versorgung (Wäsche, Reinigung etc.)
Verpflegung / Menueplan.

Das Tätig werden der Ombudsperson selbst setzt nach allgemeiner Rechtsauffassung jedoch ausdrücklich eine Anfrage voraus, so dass die Ombudsperson nicht aus eigener Initiative als Mediator tätig werden kann.

Nicht in den Aufgabenbereich der Ombudsperson gehören dagegen Angelegenheiten, die sich explizit aus einer öffentlich-rechtlichen Beziehung zwischen Nutzer und dem Träger der Pflegeversicherung (SGB XI) bzw. dem Sozialhilfe- und Grundsicherungsträger (SGB XII) ergeben. Angelegenheiten der behördlichen und beratenden Qualitätssicherung (§§ 14, 15, 17 WTG) zählen ebenfalls nicht zu den Obliegenheiten der Ombudsperson.

3 Anforderungsprofil

Nach dem Wortlaut der Regelung können „ehrenamtlich engagierte Personen“ zu Ombudspersonen bestellt werden (§ 16 Satz 1 WTG). Dieser Wortlaut bedeutet nicht, dass die zu bestellende Person bereits vor ihrer Bestellung in irgendeiner Form ehrenamtlich tätig sein muss, sondern vielmehr, dass die zur Ombudsperson bestellte Person diese Aufgabe ehrenamtlich ausführt. Ihre Arbeit ist also freiwillig und unentgeltlich. Niemand kann zur Übernahme dieses Amtes verpflichtet werden; eine Ombudsperson kann diese Funktion jederzeit und ohne Begründung niederlegen.

Auch wenn es hierzu keine Regelung in § 16 WTG gibt, sollte die Ombudsperson zweifellos aber nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für dieses Amt geeignet sein. Zu den in der Person liegenden Voraussetzungen gehört sicherlich, dass eine Ombudsperson über eine gewisse Reife, Berufs- und Lebenserfahrung verfügen sollte. Sie sollte deshalb berufliche Erfahrungszeiten in u.g. Berufsfeldern von mehr als 15 Jahren aufweisen. Darüber hinaus sind

gesunde Menschenkenntnis, Einfühlungsvermögen, Geduld,
ein freies Zeitbudget von rund 10 Stunden pro Monat,
die Fähigkeit zur Führung von auf den Ausgleich verschiedener Interessenlagen gerichteten Gesprächen (Moderation/Mediation), und
die Fähigkeit zur Abfassung von schriftlichen Vergleichsprotokollen

wesentliche Voraussetzungen. Aus fachlicher Sicht sind grundlegende Kenntnisse des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes von Bedeutung. Berufliche Vorerfahrungen, z.B. in einem der folgenden Berufsfelder

Gesundheitswesen / Pflegeberufe
Sozialarbeit / -pädagogik
rechtliche Betreuung
Verwaltung

sind hilfreich und wünschenswert für die Tätigkeit. Ein inhaltlicher Bezug aus einer (vormaligen) hauptberuflichen Tätigkeit zu der Arbeit in (teil-) stationären WTG-Einrichtungen ist hierbei von Vorteil.

Eine Ombudsperson muss darüber hinaus die Gewähr dafür bieten, dass sie das Amt ohne Ansehen der Person des Nutzers oder Leistungserbringers unvoreingenommen ausführen kann. Deshalb sollten die Regelungen für die Befangenheit von Kreistagsmitgliedern in § 28 Abs. 2 Kreisordnung (KrO NRW) in Verbindung mit §§ 30 bis 32 Gemeindeordnung (GO NRW) analog für die Ombudsperson gelten.



Eine Ombudsperson arbeitet mit Menschen zusammen, welche aufgrund ihrer persönlichen Lebenssituation ein erhöhtes Schutzbedürfnis haben. Der Kreis Unna sollte dem entsprechend bei der Auswahl der zu bestellenden Ombudspersonen nach bestem Wissen und Gewissen ausschließen können, dass in diesem Arbeitsfeld Personen tätig werden, die einschlägig vorbestraft sind. Vergleichbar zu der Regelung in § 72a SGB VIII (Jugendhilfe; Tätigkeitsausschuss einschlägig vorbestrafter Personen) sollte eine Person, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§

174-174c, 182	Sexueller Missbrauch
177-178	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (mit Todesfolge)
181a, 183-184f	Zuhälterei, Verbreitung Kinderpornographischer Schriften, Exhibitionistische Handlungen, Erregung öffentlichen Ärgernisses
225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
234	Menschenraub
242-248c	Diebstahl und Unterschlagung
249-256	Raub und Erpressung
263-266b	Betrug und Untreue
331-358	Straftaten im Amt

des Strafgesetzbuches (StGB) nicht zur Ombudsperson nach § 16 WTG bestellt werden. Zu diesem Zweck soll bei der Bestellung in die Funktion und der Wiederbestellung (nach drei Jahren) von der Person ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (Führungszeugnis auf Antrag zur Vorlage bei einer Behörde) vorgelegt werden.

4 Handlungsempfehlung

Es wird empfohlen, im Kreis Unna die Funktion einer Ombudsperson nach § 16 WTG einzurichten. Diese Ombudsperson sollte ausschließlich Anlass bezogen (also auf Antrag/Anfrage) tätig werden. Die Bestellung zur Ombudsperson soll für einen Zeitraum von drei Jahren erfolgen. Die Ombudsperson soll über ihre Tätigkeit jahresbezogen strukturiert berichten.

Mit der Einrichtung des Funktion verbindet sich zunächst die Erwartung, dass die Teilhabe älterer und behinderter Menschen, die Angebote und Leistungen nach dem WTG in Anspruch nehmen, gestärkt wird und dass zukünftig Unstimmigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen Nutzern und Leistungsanbietern bzw. Leitungen von Einrichtungen nach dem WTG schnell und einvernehmlich beigelegt werden können, ohne dass die WTG-Behörde eingeschaltet werden muss.

Die WTG-Behörde würde so von niedrigschwelligen Beschwerden entlastet und könnte sich auf die Bearbeitung von Angelegenheiten der behördlichen Qualitätssicherung nach § 14 Abs. 1 WTG konzentrieren. Zudem besteht die Erwartung, dass durch die Schaffung eines niedrigschwelligen und außerbehördlichen Angebots zur Qualitätssicherung in der Pflege zusätzliche Anlässe bekannt werden, die das Tätig werden der WTG-Behörde im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages erforderlich machen könnten. Dies würde die Sicherheit in der Pflege im Kreis Unna weiter stärken.

Maßgeblich für diese Handlungsempfehlung sind die positiven Erfahrungsberichte aus der StädteRegion Aachen und dem Kreis Düren, die weiterhin hohe Arbeitsbelastung in der WTG-Behörde im Kreis Unna sowie den positiven Meinungsbilder der KSK bzw. der AG „stationäre Einrichtungen“.

Aufgrund der räumlichen Ausdehnung und der Vielzahl der vom WTG erfassten Wohn- und Betreuungseinrichtungen wird empfohlen, das Gebiet des Kreises Unna in zwei Bezirke einzuteilen. Die Wohn- und Betreuungseinrichtungen in

Selm	(14 WTG-Einrichtungen) ¹ ,
Werne	(16),
Lünen	(34),
Bergkamen	(11) und
Kamen	(16)

könnten in einem **Bezirk Nord** mit insgesamt **91 Einrichtungen** zusammengefasst werden. Entsprechend würden die Wohn- und Betreuungseinrichtungen in

Bönen	(12),
Unna	(37),
Holwickede	(7),
Fröndenberg/R.	(14) und
Schwerte	(15)

in einem **Bezirk Süd** mit insgesamt **85 Einrichtungen** zusammengefasst werden. So könnte eine zahlenmäßig ausgewogene Aufteilung der Einrichtungen auf die Bezirke gewährleistet werden. Für jeden Bezirk wäre so eine Ombudsperson zu bestellen.

Für einen Beschluss zur Einrichtung der Funktion einer Ombudsperson nach § 16 WTG ist der Kreistag zuständig, da es sich hierbei um die Übernahme einer Aufgabe handelt, für die keine rechtliche Verpflichtung besteht (§ 26 Abs. 1 Satz 2 lit. r) KrO NRW).

Die konkrete Bestellung von Ombudspersonen fiel in die Zuständigkeit des Kreistages, wenn es sich hierbei um eine Angelegenheit des Kreises handelte, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfte oder die er sich vorbehielt (§ 26 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW). Hier muss die Betrachtung der zweiten Alternative (Beschlussvorbehalt) zunächst außer Betracht bleiben. Zur Einordnung der in Rede stehenden Angelegenheit werden zwei Vergleiche herangezogen.

Fall 1: Die Bestellung des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter obliegt dem Kreistag aufgrund gesetzlicher Aufgabenzuweisung. Aufgrund der besonderen Bedeutung und Verantwortung der in diese Ämter bestellten Personen für den Bevölkerungsschutz und damit eine große Zahl der Menschen im Kreisgebiet ist es nur zwangsläufig, dass das Gesetz diese Aufgabe dem Kreistag zuweist; in Ermangelung einer gesetzlichen Zuständigkeit hätte man sonst über § 26 Abs. 1 Satz 1 zu keiner anderen Entscheidung gelangen können.

Fall 2: Die Entscheidung über Bestellung der Landschaftswächter obliegt dem Landschaftsbeirat der unteren Landschaftsbehörde. In dieser gesetzlichen Aufgabenzuweisung wird die fachliche Bedeutung der Funktion stark betont. Dies sicher auch an dem Erfordernis, dass die untere Landschaftsbehörde und die im Ehrenamt bestellten Landschaftswächter auf der Fachebene gut und vertrauensvoll zusammenarbeiten müssen. Im Vergleich zu Fall 1 muss man sicher in deutlich geringeren Grad der Bedeutung und Verantwortung annehmen; in Ermangelung einer ge-

¹ Zahl der Einrichtungen nach den in der Datenbank „pfad.wtg“ registrierten Einrichtungen, Stand August 2017



setzlichen Zuständigkeit hätte man sonst über § 26 Abs. 1 Satz 1 feststellen müssen, dass die Angelegenheit ihrer Bedeutung nach keinen Beschluss des Kreistages bedarf.

Bei der Funktion einer Ombudsperson für Nutzer von Einrichtungen nach dem WTG wird man bei sachgerechter Abwägung zu dem Ergebnis kommen müssen, dass diese Funktion hinsichtlich der Bedeutung für die Bevölkerung im Kreisgebiet und nach dem Grad der übernommenen Verantwortung sicherlich nicht mit der eines (stellvertretenden) Kreisbrandmeisters vergleichbar sein dürfte. Auch aufgrund der besonderen fachlichen Anbindung (hier: WTG, Fall 2: LG) erscheint das Institut des Landschaftswächters eher vergleichbar zu sein.

Im Ergebnis ist eine Beschlusszuständigkeit des Kreistages für die Bestellung der Ombudspersonen über § 26 Abs. 1 Satz 1 KrO zunächst abzulehnen, da es der Angelegenheit an der notwendigen Bedeutung mangelt. Als Rechtsfolge hieraus ergibt sich eine gesetzliche Zuständigkeit des Kreisausschusses (§ 50 Abs. 1 KrO NRW), da es sich bei dieser Angelegenheit zweifellos nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, welches in die alleinige Zuständigkeit des Landrates fiel (§ 42 lit. a)).

Um die Akteure in der Pflege in den Auswahlprozess angemessen einzubeziehen und so für eine möglichst breite Akzeptanz der zu bestellenden Ombudspersonen werben, wird empfohlen, zunächst von der Regelung des § 16 Satz 2 WTG Gebrauch zu machen und örtlich tätige Organisationen zur Wahrnehmung der Interessen älterer oder pflegebedürftiger Menschen oder von Menschen mit Behinderungen sowie aus Selbsthilfeorganisationen von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität um Vorschläge für die Bestellung der Ombudspersonen zu bitten.

Konkret könnten folgende Organisationen um Vorschläge gebeten werden:

Sozialverband Deutschland (SoVD), Kreisverband Unna,
Sozialverband VdK (VdK), Kreisverband Unna,
Sprecherrat der Selbsthilfe im Kreis Unna,
Fachbeirat Inklusion im Kreis Unna,
Kreis-Seniorenkonferenz.

Auf Grundlage der in einer angemessenen Frist eingegangenen Vorschläge erarbeitet die Fachverwaltung (Sachgebiet 50.1, WTG-Behörde) einen Bestimmungsvorschlag. Die Konferenz Alter und Pflege (KAP) erhält die Möglichkeit, hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Die Beteiligungsrechte der Behindertenbeauftragten sind zu wahren. Der Kreisausschuss bestellt die Ombudsperson nach vorheriger Beratung durch den fachlich zuständigen Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung.

5 Ressourceneinsatz und Wirkungserwartung

5.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Ombudsperson arbeitet ehrenamtlich. Ihr kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden (§ 16 Satz 5 WTG). Diese Aufwandsentschädigung sollte pauschaliert werden. Die Pauschale sollte sich an den tatsächlichen Sachaufwendungen der Ombudsperson orientieren. Hierzu zählen unzweifelhaft Aufwendungen für Porto und Telekommunikation, Bürobedarf sowie Fahrtkosten.

Die StädteRegion Aachen zahlt jeder Ombudsperson eine monatliche Aufwandsentschädigung von 350 Euro zuzüglich der angefallenen Fahrtkosten. Für zwei bestellte Ombudspersonen steht ein jährlicher Haushalts-

ansatz von 15.000 Euro zur Verfügung. Der hohe Ansatz scheint auch darin begründet zu sein, dass die dort bestellten zwei Ombudspersonen nicht nur Anlass bezogen tätig werden, sondern in den Einrichtungen auch regelmäßige Sprechstunden abhalten. Der Kreis Düren und die Stadt Gelsenkirchen gewähren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro zuzüglich anfallender Fahrtkosten. Ob jeweils eine weitere Sachkostenpauschale gewährt wird, ist nicht bekannt.

Bei einem zunächst geschätzten Zeitaufwand für die ehrenamtliche Tätigkeit von rund 10 Stunden im Monat (vgl. Zf. 3) lassen sich die angemessenen Sachkosten mangels konkreter Erfahrungswerte zunächst nach dem Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes 2016/2017“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt.) bemessen. Derzeit betragen die Sachkosten eines Arbeitsplatzes 1.400 Euro im Jahr. Anteilig würde sich bei einem Zeitaufwand von rund 10 v.H. eines Vollzeitarbeitsplatzes eine angemessene Sachkostenpauschale von 140 Euro pro Jahr errechnen.

Die tatsächlichen Fahrtkosten würden nach Vorlage des jeweiligen Fahrtenbuches je Quartal oder Halbjahr in tatsächlicher Höhe abgerechnet. Es würde eine Wegstreckenentschädigung von 30 Cent je Kilometer, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug von 13 Cent je Kilometer gewährt. Mit diesen Pauschalsätzen, die den Regelungen des Landesreisekostengesetzes entsprechen, wären auch die Kosten einer Fahrzeugvollversicherung abgegolten.

Ehrenamtlich tätige Menschen dürfen als Entschädigung für freiwillig geleistete Arbeit („nebenberufliche Tätigkeit die im gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Bereich liegt“) pro Jahr 720 Euro steuerfrei einnehmen (§ 3 Nr. 26a EStG). Sozialversicherungsbeiträge müssen darauf ebenfalls nicht gezahlt werden. Liegt die Aufwandsentschädigung über diesem Betrag, so fallen hierauf Steuern und Sozialabgaben an.

Insgesamt würde die Entschädigung der Tätigkeit einer Ombudsperson mit einer

Sachkostenpauschale pro Jahr	140,00 Euro
Aufwandsentschädigung pro Jahr	720,00 Euro

zuzüglich nachgewiesener Fahrtkosten nach Landesreisekostengesetz angemessen ein. Angenommen, die jährlich abgerechnete Fahrleistung würde rund 1.500 km (mit PKW) betragen, beliefe sich der Aufwand für

Fahrtkosten pro Jahr auf	900,00 Euro.
--------------------------	--------------

Insgesamt müsste also ein

Zusatzaufwand pro Jahr in Höhe von	1.760,00 Euro
------------------------------------	---------------

für jede bestellte Ombudsperson kalkuliert werden. Dieser Aufwand wäre im Produkt 50.01.03 (Heimaufsicht) abzubilden. Eine Erhöhung der jahresbezogenen Aufwendungen von insgesamt 4.000 Euro wäre bei zwei zu bestellenden Ombudspersonen ausreichend.

Für die verwaltungsseitige Begleitung der Ombudschafft im Produkt 50.01.03 (Heimaufsicht) entsteht kein laufender Mehrbedarf an personellen oder finanziellen Ressourcen. Für die Einführung und Bekanntmachung bzw. Bewerbung der Ombudsperson (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Plakate, Faltblätter, Visitenkarten, Internet) sollte ein einmaliger Sachaufwand von 1.500 Euro geplant werden.



5.2 Wirkungserwartung

Es wird erwartet, dass nach einer mindestens einjährigen Einführungsphase die Arbeitsbelastung in der WTG-Behörde in Bezug auf Beschwerden eher geringfügiger Art spürbar rückläufig sein wird und diese ohne behördlich-hoheitliches Eingreifen durch Vermittlungstätigkeit der Ombudsperson in der Regel schneller und für alle Beteiligten zufriedenstellend geregelt werden können. Kennzahlen liegen hierzu allerdings nicht vor, da diese Beschwerden bisher nicht systematisch erfasst werden.

Allerdings ist auch damit zu rechnen, dass die Gesamtzahl der Beschwerden aufgrund der Schaffung einer Ombudsperson als niedrighschwelligem Angebot der Qualitätssicherung eher steigen wird und so möglicherweise Defizite im Bereich der pflegerischen Versorgung der Nutzer sowie bei der Personalbemessung häufiger als bislang bekannt werden könnten. Dies würde dann zu zusätzlichen Anforderungen an die WTG-Behörde im Rahmen der behördlichen Qualitätssicherung in Form von Anlassprüfungen (§ 14 Abs. 1 WTG) führen.

Insgesamt würde aber die Teilhabe und die Sicherheit der Nutzer in den WTG-Einrichtungen im Kreis Unna durch die Einführung eines niedrighschwelligen Instruments der Qualitätssicherung bei geringen laufendem Finanzaufwand weiter verbessert. Die sichere Pflege und Betreuung insbesondere von Menschen mit Behinderung wird mit Blick auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vom Kreis Unna angestrebt.

Einrichtung der Funktion einer Ombudsperson nach § 16 WTG	
Was wollen wir bewirken?	Was müssen wir dafür tun?
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilhabe und Sicherheit der Nutzer von Leistungen nach dem WTG wird gestärkt. ▪ Unstimmigkeiten bzw. Streitigkeiten zwischen Nutzern und Leistungsanbietern nach dem WTG werden schnell und einvernehmlich beigelegt. ▪ Die WTG-Behörde kann sich auf die Bearbeitung von Angelegenheiten der behördlichen Qualitätssicherung nach § 14 Abs. 1 WTG konzentrieren. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Funktion einer Ombudsperson nach § 16 WTG wird als niederschwelliges und außerbehördliches Angebot der Qualitätssicherung eingerichtet.
Woran merken wir eine Veränderung?	Wie müssen wir es tun ? Was brauchen wir dafür?
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einschaltung der WTG-Behörde in eher geringfügigen Beschwerdeangelegenheiten sinkt. ▪ Zahl Anlassprüfungen durch die WTG-Behörde steigt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Konsensorientiert (Einbeziehung der Akteure) ▪ Regelmäßiger Qualitätsdialog mit den Ombudspersonen ▪ Budget für Aufwandsentschädigung (4.000 € p.a.) ▪ Budget für einmalige Implementierungskosten (1.500 €)